

III.

Der Große Kalend am Dom zu Münster

Von Univ.-Prof. Dr theol. Richard Stapper

Die mittelalterlichen Bruderschaften haben, wie es scheint, von Anfang an eine umfassende Liebestätigkeit mit Pflege edler Geselligkeit zum Ziele gehabt.¹⁾ Auch die Geistlichkeit folgte im Hochmittelalter dem Zuge der Zeit und verband ihre regelmäßigen Zusammenkünfte, die zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten seit Alters an den Kalenden, d. h. am ersten eines jeden Monats, stattzufinden pflegten, seit dem 13. Jahrhundert mit Werken christlicher Nächstenliebe und mit jährlich einmaliger gesellschaftlicher Festfeier. So entstanden die sog. Kalendbruderschaften. Als älteste ist in der Stadt Münster jene anzusehen, die als der Große Kalend bezeichnet wird und noch heute besteht.²⁾

Der Klerus des Bistums Münster pflegte sich nämlich jährlich zweimal zu einer Synode in der Diözesanhauptstadt zu versammeln, u. zw. am Montag nach dem 4. Fastensonntag zur Frühjahrs- und am Montag nach dem 10. Oktober (Fest der Märtyrer Gereon und Viktor) zur Herbstsynode. Beide Synoden waren mit einem Synodal- oder Sendgericht verbunden.

Nachdem der Bischof und seine Räte einige Satzungen oder Weisungen für die Seelsorge als sog. Diözesanstatuten formuliert hatten, wurden die letzteren im Kapitelsaal des Doms dem versammelten Klerus nach einer Ansprache (sermo synodalis) verkündigt. Dann begab man sich in feierlichem Zuge zur Gerichtsstätte des Doms, zu der ursprünglich noch offenen Vorhalle an der Südseite, dem sog. Paradies, wo die so ernst dreinschauenden Steinbilder der zwölf Apostel einen passenden Hintergrund

¹⁾ Vgl. W. Müller, Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte, in: Leipziger Historische Abhandlungen 22 (1910) S. 1 ff.; A. Dopf, Die wirtschaftl. u. sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II 2 (Wien 1924), S. 431; J. Reubner, Die heiligen Handwerker (Münster 1929) S. 175 u. ö.

²⁾ Vgl. A. Hüsing, Die alten Bruderschaften in der Stadt Münster, in: (Westfäl.) Zeitschrift für Geschichte und Altertums-kunde, Bd 61, S. 95 ff.

bildeten.¹⁾ Wie eine alte Domordnung sagt (II. Domordinarius v. J. 1489), nahmen jetzt auf der Richterbank die „Prälaten“ Platz, d. h. die Abte, Pröpste, der Domdechant und jene Mitglieder des Domkapitels, die zugleich Archidiacone waren.²⁾ Hierauf konnten durch einen Geistlichen oder durch einen Juristen als Procurator gerichtliche Streit- oder Zweifelsfälle vorgetragen werden, die sich auf kirchliche Grundstücke oder damit zusammenhängende Abgaben bezogen. Die Sendrichter sprachen womöglich sogleich Recht. Wenn ihnen dies nicht möglich war, nahmen sie entsprechende Schriftstücke (scedulae sive litterae) entgegen und übergaben den Streitfall „gelehrten und zuverlässigen“ Männern, d. h. juristisch gebildeten Klerikern oder Laien, um ihn „auf Kosten der Parteien“ erst genauer zu untersuchen. Dann wurde das richterliche Urteil auf der nächstfolgenden Synode unter Zustimmung der Umstehenden mit der üblichen Feierlichkeit verkündet.

Es läßt sich leicht denken, wie zahlreich oft infolge des ausgedehnten Grundbesitzes der Pfarr-, Stifts- und Klosterkirchen solche Streit- und Zweifelsfälle waren, wie groß deshalb auch in der Regel der Zustrom der Landbevölkerung zu den Gerichtstagen gewesen sein muß. Daher richtete die Stadt Münster schon vom jedesmal vorhergehenden Donnerstag an einen Jahrmarkt, den sog. münsterischen Send, ein, der noch bis heute seine Anziehungskraft namentlich auf die Landbewohner bewahrt hat. Da aber der Besuch der Synode durch den Klerus anscheinend häufiger zu wünschen übrig ließ, errichtete der Bischof Gerhard von der Mark (1260—1272) eine Stiftung an seiner Domkirche, wonach jeder Geistliche, der an der Frühjahrsynode teilnehme, als Beitrag zu seiner Verpflegung 1—2 Weißbrote und außerdem 1—3 Denare als Anwesenheitsgeld (Präsenzgeld) erhalten sollte. Nach Krabbe³⁾ bestand diese Stiftung noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

¹⁾ Später verlegte man das Synodalgericht in das Hauptschiff des Dominnern.

²⁾ Der III. Domordinarius v. J. 1590 benennt für seine Zeit den Weihbischof, den Domdechant, den Dompropst, den Domscholaster, den Vizedominus, den Abt von Liesborn und den Propst von Warlar.

³⁾ Statuta synodalia, Münster 1848, S. X.

Bei der soeben geschilderten Art der münsterischen Synodalgerichte mußte sich im Laufe der Zeit ein häufigeres Zusammentreffen, gegenseitiges Befragen und Beraten von höheren Geistlichen und gewissen in Rechtsachen erfahrenen, mit den Sendrichtern befreundeten Laien ergeben. Als daher um das Jahr 1300 im Domkapitel erstmals die Gründung einer Kalandsbruderschaft erwogen wurde, scheint man, wie das weiter unten zu besprechende Mitgliederverzeichnis erweist, sogleich daran gedacht zu haben, auch Laien höherer Berufsstände, besonders aus der Ritterschaft Westfalens und dem Patriziat der Stadt Münster, die als Schutzbögte von Kirchengütern, Vografen, Ratsherren, Bürgermeister, Schöffen, Großgrundbesitzer oder höhere bischöfliche Beamte an den Synoden teilzunehmen verpflichtet waren, in die Fraternitas einzubeziehen. Dem Vorbilde der meisten Kalandsbruderschaften jener Zeit folgend¹⁾ erwählte man Maria, die Mutter des Erlösers, zur Patronin. Um zugleich die Zugehörigkeit zur Stadt Münster und zum Domkapitel zum Ausdruck zu bringen,²⁾ nannte die neue Vereinigung sich selbst: Fraternitas B. Mariae V. urbis Monasteriensis et dominorum de Capitulo. Daneben kommt der Titel Calendae dominorum de Capitulo et fratrum communium vor. Als aber im J. 1317 die Dombikare eine zweite Kalandsbruderschaft mit ähnlichen Statuten gründeten, wurde vom Volke die Bruderschaft der Domherren meist kurz der Große Kaland, jene der Dombikare der Kleine Kaland genannt.

Die ursprünglichen Satzungen des Großen Kalands, die noch Bischof Everhard von Dieft (1272—1301) bestätigte, sind leider nur in verkürzter Fassung auf uns gekommen.³⁾ Sie enthielten für die Mitglieder der Bruderschaft folgende Verpflichtungen:

1. Gegenseitige Unterstützung durch Gebet und andere Liebeswerke:

Jedes geistliche und weltliche Mitglied des Kalands hatte täglich für die lebenden und verstorbenen Mitbrüder

¹⁾ Vgl. F. Schmidt, Der Kaland zu Menden, in: Ztschr. Bb 85, II. S. 45 ff.

²⁾ Das letztere stellte den soeben vollendeten, durch Bischof Gerhard v. d. Mark am 29. September 1265 eingeweihten Dom für den Bruderschaftsgottesdienst zur Verfügung.

³⁾ Niesert, Urk.-B. VII S. 294 ff.

bestimmte Gebete (2 Psalmen mit 4 Orationen bzw. 5 Pater noster und Ave Maria) zu verrichten. Da nach mittelalterlichem Gebrauch¹⁾ die Letzte Ölung möglichst in Anwesenheit mehrerer Priester und vieler mitbetender Gläubigen gespendet werden sollte, so verpflichteten sich die Mitglieder des Kalands auch, falls ein Mitbruder ernstlich erkrankte, sich zu dessen Letzter Ölung und Sterbekommunion einzufinden, neun Tage für ihn die Bußpsalmen zu beten und, falls er wirklich sterbe, an der Beerdigung teilzunehmen. Auch sollten nach der Beerdigung für jedes verstorbene Mitglied noch viele Psalmen (u. a. einmal das ganze Psalterium und die sog. Gradualpsalmen) gebetet sowie ein besonderer Trauergottesdienst mit Messe im Dom und Almosenverteilung an die Armen der Stadt Münster gehalten werden.

2. Jährliche Zusammenkunft mit Bruderschaftsgottesdienst und nachfolgendem Festmahl:

Alle Mitglieder des Großen Kalands mußten am letzten Samstag vor der Herbstsynode gegen Abend auf dem der Mutter Gottes geweihten Alten Chore des sog. Neuen Doms zusammenkommen, um dort für die verstorbenen Mitbrüder eine Totenvigilie zu halten, in deren Schlußgebet (*Deus veniae largitor*) eine Anrufung Mariä als der Patronin des Kalands eingefügt wurde.

Am folgenden Tage, dem Sonntage des münsterischen Herbstfests, fand ebenfalls auf dem Alten Chore unter möglichst vollständiger Beteiligung und mit großem Altarschmuck ein feierliches Hochamt zu Ehren der Allerheiligsten Dreifaltigkeit statt. Bei der sich anschließenden *Commendatio* (d. h. Fürbittgebet für die Verstorbenen) wurden Präsenzgelde aus der Stiftung eines Priesters Wessel von Berlinktorpe und eines münsterischen Erbmannes Joh. Klene sowie seiner Frau Christina ausgeteilt. Ebenso erhielten alle Teilnehmer bei Totenvigilie und Hochamt Präsenzgelde aus den Renten der Beiträge, die jedes neuaufgenommene Mitglied

¹⁾ Vgl. Stapper, Die älteste Agende des Bistums Münster, Münster 1906, S. 99 ff.

als Eintrittsgeld ursprünglich in Höhe von 1—4 Mark münsterischer Währung, später von mehreren Goldgulden oder Reichstalern zu zahlen hatte. Außerdem wurden Almosen an die Kranken der Stadt Münster gesandt. Einzelne Mitglieder, z. B. Bischöfe, stifteten noch größere Geldsummen zu diesen Verteilungen.¹⁾

Gegen Mittag versammelte man sich „in einem dazu geeigneten Gasthause der Stadt“. Dort hatten zwei Mitglieder der Bruderschaft, je nachdem sie die Reihenfolge vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet traf, ihren Mitbrüdern eine gemeinsame Mahlzeit zu spenden. Die beiden Gastgeber, heute domini tractantes genannt, durften aber nicht mehr als vier Gänge vorsezen lassen. Wildpret war, wenn es von Mitgliedern der Bruderschaft geschenkt wurde, gestattet, dagegen Fischspeise sogar unter Strafe verboten. Für Getränke hatte in genau bestimmtem Maße der provisor (Rentmeister) des Kalands aus den Renten der Bruderschaftsgelder zu sorgen.

Interessant ist das älteste Mitgliederverzeichnis, das uns zwar nur in einer Abschrift des Bruderschaftsbuches aus dem Jahre 1704 erhalten ist, aber bis auf die Gründungszeit zurückzureichen scheint.²⁾ Es führt an erster Stelle einen Magister Rotgerus Oldendorpius (Rotger von Oldendorp) an, der, wie sein Magistertitel (= Dr. phil.) verrät, an einer der damals noch seltenen Universitäten, wohl in Paris oder Bologna, studiert haben muß. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem späteren Domherrn Rotger von Oldendorp, der um 1317 oder einige Zeit nachher den kostbaren Liber rubeus des Doms anlegen ließ, jenes in der Überschrift als Liber Rotgeri bezeichnete, heute im Staatsarchiv zu Münster (Msc. I 7) aufbewahrte Verzeichnis aller Güter, Renten und Einkünfte des Doms vom Anfang des 14. Jahrhunderts an, eine Handschrift, die gerade für die Urteile der Synodalrichter von höchstem Werte gewesen sein muß. Als Magister Rütgerus de Aldincorp doctor decre-

¹⁾ Vgl. Niesert, a. a. O. S. 300 f.

²⁾ Vollständig gedenke ich es demnächst in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen zum Abdruck zu bringen.

torum (= Dr jur.) wird dieser münsterische Kanonikus in einer Urkunde des Kölner Provinzialkonzils vom J. 1322 bezeichnet; damals stimmte er als Vertreter des Bischofs Ludwig von Münster einer Erneuerung früherer Provinzialstatuten zu.¹⁾ An zweiter Stelle wird im Mitgliederverzeichnis ein Adelliger Hermannus de Boderbecke (Bodenbecke, Gut in der Nähe von Stromberg) genannt,²⁾ an dritter Stelle ein gewisser Johannes Dobbe, also ein Mitglied der bekannten münsterischen Erbmännerfamilie Dobbe. An 4. Stelle wird ein Arnoldus Custodis aufgeführt, wohl ein Verwandter des münsterischen Notars Henricus Custodis, der um 1320 Urkunden ausstellte.³⁾ An 5. Stelle folgt Richardus plebanus in Nienberge, d. i. Richard von Byssendorpe, einer der Stifter des Nienberger Kalands.⁴⁾ Die Satzungen der Nienberger Bruderschaft bemerken einleitend, daß ihr Bund nach den Intentionen der Stifter bezwecke, die Mitglieder „durch das Band der göttlichen Liebe noch mehr zu einigen, da jede Freundschaft und jeder noch so teure, innige Verkehr ohne das Band der Gottesliebe wertlos und letzten Endes ohne Ehre sei“.⁵⁾

Im weiteren Verlauf zählt das Mitgliederverzeichnis bis Ende des Mittelalters eine Reihe von Domherren, größtenteils aus adeligem Geschlechte, auf: Wiese, v. Lembeck, v. Rodenberg, v. Metelen, v. Bachem, Fridag, v. Rheine, Merfeld, Bohnen, Warendorf, Balcke, v. Hövel, v. Münster, v. Dricken, Laplon, Stael, Morrien, v. Langen, Korff, Nagel, Römer, v. d. Horst, v. Knehem, Wulff, v. Belmede, v. Heiden. Dazwischen aber kehren immer andere Namen wieder, deren Träger sich teils später ebenfalls als Domherren (z. B. Theodoricus Fransoys, d. i. der spätere Domdechant † 1440) oder doch als Kanoniker, Dechanten oder Präpöste an anderen Stiftskirchen (z. B. Konrad v. Westerhem, Propst zu St. Mauriz 1369) nachweisen lassen, teils sonstwie als Mitglieder münsterischer Erbmänner- und Patrizierfamilien (v. Wisch,

1) Westf. Urf.-B. VIII 1608.

2) Vgl. (Westf.) Zeitschrift f. Gesch. u. Alt. Bd 22, S. 135.

3) Westf. Urf.-B. VIII 1416.

4) Zeitschrift Bd 49, S. 147 f.

5) a. a. D. S. 148.

v. Widenbrügge, v. Coesfeld, v. Buck, v. Wied, Graes, Droste, Schendink, v. Detten, Plönies, Heerde, Cleborn, Tilbeck, Tinnen u. a.), oder als Ritter (Henricus Buck armiger, Goswinus Ketteler miles, Godefridus Ketteler miles) oder Inhaber höherer Ämter in der Landes- bzw. Stadtregerung (z. B. H. Römer sigillifer, J. Droste proconsul, J. Lauwermann gogravius, Wilbrandus Plönies consul) erkenntlich sind. Besonders erwähnt zu werden verdient Johannes Klunzvoet (später Domvikar † 1423), der durch Testament für die Teilnehmer an der Herbstsynode eine noch reichere Brot- und Geldstiftung errichtete, als für die Teilnehmer an der Frühjahrssynode schon bestand. Hierbei bedachte er auch den Prediger der Synode, der damals aus dem Minoritenorden entnommen zu werden pflegte, sowie den Rektor der Domschule mit einigen Spenden.¹⁾

Der erste Weibbischof, der dem Raland beitrug, war Johannes Fabri (Smeeds), episcopus Naturensis (1430—1455). Er präsiidierte wiederholt auf münsterischen Diözesansynoden als Vertreter des Fürstbischofs.²⁾

Der erste und, wie es scheint, einzige Fürstbischof, der während des Mittelalters dem Raland angehörte, war ein Bischof Otto, wohl Otto IV., Graf von Hoya (1392—1424). Außer durch seinen Eifer für die Sittenverbesserung, der auf mehreren Diözesansynoden hervortrat, ist dieser am bekanntesten durch eine Legende, die sich mit der Belagerung der Burg Ottenstein verknüpft hat. Als nämlich der Bischof den Burgherrn, den Grafen Heinrich II. von Solms, der sich der landesherrlichen Obergewalt zu entziehen suchte, durch Hunger zur Übergabe gezwungen hatte und nur den Frauen freien Abzug gestattete, soll die Tochter des Grafen ihren Vater auf den Rücken genommen und so die Burg verlassen haben. Bischof Otto habe daraufhin in Anerkennung dieser Kindesliebe der Familie all' ihr Besitztum außer dem Burglehen zurückgeschenkt.³⁾

¹⁾ Krabbe, a. a. D. S. IX.

²⁾ Bal. über ihn N. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weibbischofe in Münster, Münster 1862, S. 36 ff.

³⁾ Münst. Pastoralbl. 1914 S. 34 f.

Im Jahre 1520, als Dietrich Schade Domdechant und Vorsteher des Kalands war,¹⁾ beschloß das Domkapitel mit einmütiger Zustimmung der Laienmitglieder eine wesentliche Änderung der Statuten. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß die zahlreichen Gebetsverpflichtungen von manchen Mitgliedern nicht mehr beachtet, die Messen für die Verstorbenen nicht mehr gelesen wurden, da einige sich mit Überhäufung durch notwendige Arbeiten entschuldigten, andere teils unabsichtlich, teils sogar absichtlich — ein Zeichen der Zeit — ihre Bruderschaftspflichten vernachlässigten. Daher wurde — zugleich als Sühne für frühere Veräumnisse — beschlossen, daß fernerhin wöchentlich im Dom zu Münster durch einen „frommen und geachteten Priester“ zwei Messen gelesen werden sollten, die eine für die Lebenden, die andere für die verstorbenen Mitbrüder. Der damit beauftragte Priester, der später Kalandspastor genannt und regelmäßig aus der Zahl der Dombikare entnommen wurde, sollte außerdem wöchentlich einmal die 7 Bußpalmen, die Litanei zu allen Heiligen und die Totenvigilie für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft beten; für die Besorgung der Messen und Ausführung der Gebete sollte er aus den Kalands Einkünften, die der Domdechant Schade durch eine außerordentliche Schenkung von 30 Goldgulden und der Dombikar Gerhard Wissemann (vielleicht der erste Kalandspastor) um 20 Gulden vermehrten, in angemessener Weise entschädigt werden.

Den einzelnen Mitgliedern verblieb nach Änderung der Satzungen nur noch die eine Verpflichtung, Totenoffizium und Messe für die verstorbenen Mitbrüder und die Wohltäter der Bruderschaft einmal im Jahr in Verbindung mit der jährlichen Kalandsfeier zu besorgen. Die Ordnung des Gottesdienstes und der Mahlzeit bei der Herbstsynode ließ man unverändert.

Von dieser Zeit an erweiterte der Kaland, wie es scheint, den Kreis der Aufzunehmenden. Wir finden wenigstens im Mitgliederverzeichnis jetzt eine größere

¹⁾ Er starb im folgenden Jahre; sein kunstvolles Epitaphium an einem der mittleren Dompfeiler im Hauptschiff des Doms wurde allerdings erst um 1540, also nach der Wiedertäuferzeit, durch Meister Johann Welbenjhyder vollendet.

Zahl von Geistlichen der Stadt, die nicht dem Domkapitel angehörten, die Dechanten von Ludgeri, vom alten Dom und von St. Mauriz, Dombikare und Stiftsgeistliche von Ludgeri, alles angesehene Männer, Freunde des Humanismus, denen der Lehrer der Domschule Antonius Tunnicus (Tünneken), selbst auch Mitglied des Großen Ralands, schon lateinische Epigramme gewidmet hatte (gedruckt Köln 1513 bei Quentel). Ebenso begegnen uns manche aus der Wiedertäufergeschichte bekannte Persönlichkeiten: so der Stadtrichter Mag. Lic. jur. Joh. Wesselingck, der über die gefangenen Wiedertäufer Gericht zu halten hatte, ferner Dr med. Joh. Wesselingck, dem der junge Kerffenbroick im Kampf auf Agidiikirchhof als Kugelträger diente, der spätere Leibarzt des Fürstbischofs Franz v. Waldeck, sodann der damalige Domdechant Heinr. Hake († 1537), die Bürgermeister von Plönies, Herdinck und Heerde, der bischöfliche Pfennigmeister (Schatzmeister) und Hofkaplan Johann Hageboeken, der dem Raland ein rotseidenes Messgewand schenkte, der Weihbischof Rrite (Rridt), der als Beauftragter des Fürstbischofs Franz am Trienter Konzil teilnahm, und endlich Hermann v. Kerffenbroick selbst, der Geschichtschreiber dieser Zeit, eingetragen als „scholae Paulinae moderator“.

Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seien noch die Bibliothekare Biderwandt und Bueren, sowie sechs Mitglieder der Familie von Raesfeld hervorgehoben, darunter Bernard v. Raesfeld, der 1557—1566 als Fürstbischof regierte, dann resignierte und 1574 als Privatmann in Münster starb, sowie sein Bruder Gottfried, der als Domdechant die von den Wiedertäufern zerstörte Dombibliothek wieder herstellte († 1586).

Im 17. und 18. Jahrhundert finden wir am zahlreichsten den westfälischen Adel vertreten, so die verschiedenen Linien der Droste, Ketteler, Galen, Korff, Belen, Westerholt, Beverförde, Merfeld, Nagel, Plettenberg, Fürstenberg, Kesselrode, Wendt, Twickel, Landsberg, Wolff, Kerckerinck, Hövel, Heereman, Schorlemer, Schall, Böselager, Loë, Spiegel, Hompesch u. v. a., nächst ihnen die höheren fürstbischöflichen Beamten, Kanzler, Minister, Hofrichter, Gografen, Amtsdrosten, Geheimräte, Hofräte

u. dgl. Auch hierunter begegnen uns viele bekannte Namen, wie Kave, Zurmühlen, Wientjens, Hase, Hofius, Heerde, Scheffer, Boichorst, Münstermann, Forckenbeck, Schilgen, Olfers u. a. In den beiden genannten Jahrhunderten ließen sich weiterhin viele höhere Militärpersonen aufnehmen, vor allem die münsterischen Stadtkommandanten, z. B. der während der westfälischen Friedensverhandlungen befehligende Johannes von Reumondt, „sacrae Caesareae Majestatis in circulo Westphalico vigiliarum praefectus“, Kriegskommissare, Offiziere der fürstl. Garde, der Reiterregimenter und der Artillerie, wie jener Lambert Friedrich Corfey, der im J. 1699 aufgenommen wurde, eingetragen als „Cels^{mi} Principis Monasteriensis peditum tribunus, generalis rei tormentariae magister ac civitatis Warendorpiensis gubernator“.¹⁾

Auch Apotheker (z. B. Mag. David Wölle, noch im 16. Jahrh.) und Ärzte (z. B. Joh. Gigas, Hofius, Sampson, Sprickmann, Schütte, Schröder) wurden Mitglieder des Großen Kalands. Am meisten aber wurden nächst Domherren und Adelligen Doctores juris und Licentiati juris aufgenommen.

Aus dem damals so zahlreichen Domkapitel, das 40, seit Christoph Bernhard v. Galen sogar 41 Mitglieder zählte, nahm man in der Regel sechzehn in den Großen Kaland auf, ebenso viele aus der Ritterschaft und aus der Bürgerschaft Münsters, sodaß die Zusammensetzung des Kalands der Dreiteilung der Landstände des Fürstbistums entsprach. Hinzu kamen meist nur noch der Fürstbischof und sein Weihbischof.

Der erste Schreiber des Bruderschaftsbuches, der Kalandspastor Baster, der um 1704 die Mitglieder einzutragen begann, hat die Namen der Bischöfe durch Majuskelschrift ausgezeichnet. Bei Christoph Bernhard von Galen, der bereits als Domthesaurar aufgenommen worden war und damals 12 Reichstaler gezahlt hatte, bemerkt er, daß dieser im J. 1650 zum Bischof

¹⁾ Am Rande steht Obiit 1700—5. Xbris; demnach ist hier wohl der Vater des gleichnamigen Generalmajors der Artillerie, der 1705—1725 die Dominikanerkirche an der Salzstraße erbaute, gemeint. Letzterer starb 1733.

erwählt, wohl entsprechend der damaligen Mitgliederzahl, 52 Taler dem Großen Kaland, nämlich je einen Taler als Präsenzzgeld jedem einzelnen Mitgliede für Beiwohnung des Bruderschaftsgottesdienstes, geschenkt habe.

Noch im selben Jahre wurde der Bischof von Osnabrück, Minden, Verden und Regensburg, der Reichsfürst Franz Wilhelm Graf von Wartenburg Mitglied und schenkte 50 Taler zur Verteilung als Präsenzzgeld für Beiwohnung des Gottesdienstes.

Vom J. 1687 an werden die Aufnahmen genau nach dem Jahresdatum eingetragen. Die Titulaturen werden der Sitte der Zeit gemäß im 18. Jahrhundert immer ausführlicher; beim Kurfürsten Clemens August (1721) füllen sie mehr als eine halbe Seite.¹⁾ Erwähnt sei noch, daß bald darauf auch der polnische Gesandte Baron v. Schenck-Beringhausen (1724) und der französische Gesandte Graf von Boissieux dem Kaland beitraten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde zu den Aufzeichnungen statt der lateinischen Sprache die deutsche gewählt. Der Kurfürst Maximilian Franz, der jüngste Sohn Maria Theresias, gehört zu den letzten, die noch mit lateinischer Titulatur im J. 1784 eingetragen wurden. Er war zugleich der letzte regierende Fürstbischof von Münster († 1801). Sein Baumeister, der das soeben im Außenbau vollendete Residenzschloß mit künstlerischer Innenarchitektur auszustatten hatte, Kanonikus Lipper, findet sich im J. 1786 deutsch eingetragen als „Herr Wilhelm Ferdinand Lipper, Kanonikus zu Minden und dieses Hochstifts Ober-Bau-Direktor“.

Da durch die französische Revolution und die sich anschließenden Kriege eine große Geldentwertung eintrat, durch die auch die Einkünfte des Kalands betroffen wurden, beschloß man am 12. Oktober 1800 die Eintrittsgelder zu erhöhen, u. zw. „für den Nobel-Stand auf 24 Reichsthaler“ (zuletzt vorher 12 Taler) „und für den Civilstand auf 16 Reichsthaler“ (vorher 6 Taler); auch sei künftig „das Tractament nur alle zwey Jahr zu halten

¹⁾ Auch kleinere Hofämter werden nicht vergessen, z. B. bei einem Baron v. Kerckerinck-Borg „Ser^{mi} Principis Monasteriensis ac Paderbornensis supremus culinae Praefectus“, bei einem Kanonikus v. Bößelager „supremus venatorum Praefectus“.

und das dadurch Ersparnte zur Verbesserung des Fonds anzulegen“. Aber schon im Jahre 1802 wurde das Fürstbistum von preußischen Truppen besetzt und 1803 auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses für aufgehoben erklärt.

Die unruhigen Zeiten und die ungeklärten politischen Verhältnisse ließen es angezeigt erscheinen, in den nächsten Jahren überhaupt nur noch vereinzelt Neuaufnahmen vorzunehmen (1807, 1817, 1819 f. 1822). Das alte fürstbischöfliche (adelige) Domkapitel wurde im J. 1812 auf Grund eines Dekretes Napoleons I. aufgelöst; erst die Bulle *De salute animarum* (1821) schuf ein neues, nunmehr preußisches Bistum Münster, dessen Domkapitel außer zwei Dignitären (Dompropst und Domdechant) 8 Numerarkanoniker und 4 Ehrenkanoniker¹⁾ umfassen sollte. Sobald sich das neue, vorwiegend bürgerliche Domkapitel konstituiert hatte (27. Aug. 1823), wurden auch Neuaufnahmen zum Großen Kalend wieder in größerer Zahl beschloffen. Noch 1823 traten 12 neue Mitglieder ein, darunter der Provikar Zurmühlen, der anstelle des altersschwachen Bischofs Ferdinand v. Lüninck (1821—1825) die Diözese leitete, sowie Bürgermeister Zumloh und nicht weniger als 5 Professoren der alten Universität (Ristemaker, Brockmann, Katerkamp, Grothues und Bodde).

In der Folgezeit wurde auch der erste katholische Oberpräsident von Westfalen, der Staatsminister Dr Franz v. Duesberg, Mitglied (1851) und blieb es bis zu seinem Tode (1873). Ebenso sind die sämtlichen Bischöfe und Weihbischöfe dem Kalend beigetreten; nur Weihbischof Clemens August v. Droste-Bischoering, der spätere Erzbischof v. Köln, erklärte im J. 1833, als er sich von allen Diözesangeschäften zurückzog, seinen Austritt.

Die Inflation nach dem Weltkriege hat zwar dem Großen Kalend nochmals alle seine Einkünfte geraubt; gleichwohl hält dieser gegenwärtig wieder jährlich seinen Gottesdienst auf dem Marienchor des münsterischen Doms in größter Feierlichkeit und pflegt die hergebrachten Freuden der Geselligkeit beim üblichen Festmahl.

¹⁾ 2 Oldenburger sind später hinzugekommen.

Zum Schlusse seien noch zwei alte Gebräuche erwähnt, die sich bis heute beim Festmahl erhalten haben. Zunächst pflegt vor Beginn der Mahlzeit zum Tischgebet eine Antiphon zu Ehren des hl. Paulus, des Patrons der Domkirche, in feierlicher, altherwürdiger Melodie vorgetragen zu werden. Ursprünglich stand den Kamerälen, d. h. den diesen Gesang ausführenden Chorsängern des Doms, als Entgelt für ihre Leistung das Recht zu, die einzelnen Gerichte „vom Tisch der Herren des Großen Kalands abzutragen“, d. h. alles bei der Mahlzeit Erübrigte für sich zu verwenden; jedoch wurde statt dessen durch eine Neuordnung im J. 1543 eine Bezahlung in Geld (jährlich 2¹/₂ Goldgulden) eingeführt.¹⁾

Nach Schluß des Festmahles wird sodann den neu aufgenommenen Kalandsbrüdern ein Trunk Weines aus einem alten silbernen Pokale gereicht, den man Paulus-Napf nennt. Es gehörte nämlich, wie noch unlängst Museumsdirektor Prof. Dr. M. Geisberg in einem Vortrag im Westf. Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst ausführte,²⁾ ein silberner Becher dieses Namens, geschmückt mit Darstellungen aus dem Leben des hl. Paulus, ein Geschenk des Bischofs Werner (1132—1151), zu den wertvollsten Stücken des ehemaligen Domschatzes. Mit diesem Becher bewegte sich am Tage vor Weihnachten morgens von 10 Uhr ab ein Zug von Domangestellten um die Kathedrale, und jeder „Arme“, der an ihn herantrat, sowie jeder Bewohner der Domkurien, sei er Domherr oder Dombikar oder Gast eines Domherrn, bekam einen Trunk Wein zu kosten. Da das ausartete und sich zuweilen bis gegen 8 oder 9 Uhr abends hinzog, wurde der Brauch 1574 aufgehoben und in eine Almospense an die Armen der Stadt und eine Weinspende für die Domkapitulare umgewandelt.³⁾ Indessen scheinen die Mißbräuche beim Darreichen des Weins erst in der Zeit

¹⁾ Statuten- u. Memorienbuch der Kameräle, Hj. des 16. Jhs mit Nachträgen des 17. Jhs. „Item socii (Camerae) soliti sunt deportare fercula de mensa dominorum maioris Calendae semper Dominica post Gereonis et Victoris, et redemptum est de consensu dominorum de Capitulo et communium sociorum anno 1543 . . .“

²⁾ Westfäl. Merkur No 95, 15. März 1929.

³⁾ So nach Röchells Chronik, Münster. Geschichtsquellen III 199. Vgl. auch I 21 u. 107; III 332.

des 16. Jahrhunderts hinzugekommen zu sein. Denn die Ordnung des Domgottesdienstes vom J. 1489 (II. Domordinarius) erwähnt noch nichts davon. Sie kennt allein die Sitte, daß nach Schluß der Vesper am Weihnachtsabend, nachdem ein Priester mit Weihwasser, begleitet von einigen Klerikern, durch die Kurien der Domherren gegangen und sie unter dem Gesang des Weihnachtshymnus *A solis ortus cardine* eingesegnet habe, einige Domangestellte den Paulusnapf mit Wein durch die Kurien der Domherren trügen. Letzteres geschehe, während man die Komplet sänge: „Et tunc redimus ad illud (sc. completorium) cantandum et interim ciphus beati Pauli (am Rand steht: S. Paulusnapp) defertur per domos dominorum cum vino“.

Am Weihnachtsfeste selbst wurde der Paulusnapf, mit Wein gefüllt, zur Festtafel geschickt, die an diesem Tage der Domdechant zu halten pflegte. Der gleiche Becher diente als Tafelschmuck und Trinkgefäß beim Großen Kaland.

Leider ist der kunstvolle alte Paulusnapf im J. 1806 mit dem ganzen Silberschatz des münsterischen Doms auf Befehl der preußischen Regierung nach Magdeburg gebracht, dort von den Franzosen erbeutet und in der Münze zu Paris eingeschmolzen worden. An seine Stelle war vermutlich schon einige Zeit vorher beim Kaland ein anderer silberner Pokal getreten, den das Amt Horstmar im J. 1651 dem Fürstbischof Christoph Bernard v. Galen verehrt hatte. Während der alte Paulusnapf verhältnismäßig leicht war (er wird im Inventar bei Überführung des Silberschatzes nach Magdeburg als „ein Becher von vergoldetem Silber, genannt Terrine des hl. Paulus . . . Gewicht 2 Pfund 15¹/₄ Loth“ bezeichnet), ist das jüngere Trinkgefäß des Kalands ein mächtiger Pokal in Kugelgestalt, auf dessen Außenflächen die Landkarte des alten Fürstbistums Münster eingraviert ist (Gewicht 12²/₅ Pfund). Auch der neue Napf wurde in der französischen Zeit von einem der Gouverneure Münsters beschlagnahmt und als Beutestück nach Frankreich entführt.¹⁾ Feldmarschall Blücher, der ihn wohl als Gast

¹⁾ Vgl. A. Pieper, Wegführung und Verlust des Münsterer und Paderborner Domschatzes, in: Zeitschrift Bd 61, S. 139 ff.

bei einer Kalandsfeier kennen gelernt hatte, bemühte sich beim Friedensschluß vergebens, ihn für Münster wiederzuerlangen. Erst einem Mitgliede der gräflichen Familie von Galen, dem damaligen Erbkämmerer, soll es gelungen sein, ihn in Paris am 20. September 1815 aufzufinden. Der preußische Staatsminister v. Altenstein setzte seine Rückgabe durch. Nachdem dieser neue Paulus-Kapf beim Friedensfest am 18. Januar 1816 zu Münster als Sieges-trophäe gezeigt worden war, wurde er dem Domkapitel wieder zugestellt, das ihn alljährlich dem Großen Kaland zu seiner Festfeier überläßt.¹⁾

¹⁾ Domkapitelsprotokoll v. 23. Jan. 1816.